Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.40 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

№ 24. Dienstag, den 29. Januar **1918.**

Höchstpreise für Gemüse.

I.

Nachstehend werden sämtliche für das Königreich Sachsen geltenden Erzeugerhöchstpreise für Gemüse zur Kenntnis gebracht:

Der Erzeugerhöchstpreis beträgt für:

1. Futterrüben	1.50	M. je Zentner
2. Grünkohl	10.—	„ „ „
3. Karotten, kleine runde	13.25	„ „ „
4. Kohlrabi	17.—	„ „ „
5. „ (Strunkkohlrabi)	15.—	„ „ „
6. Meerrettich:		
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen,		
bis 28. 2. 18	45	Pfg. je Pfund
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	50	„ „ „
später	55	„ „ „
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen,		
bis 28. 2. 18	35	„ „ „
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	40	„ „ „
später	45	„ „ „
c) für leichtere Ware	25	„ „ „
7. Möhren:		
a) Gelbe Speisemöhren	6.25	M. je Zentner
b) Rote Speisemöhren und längliche Karotten	8.25	„ „ „
c) Futtermöhren	2.50	„ „ „
8. Rote Rüben (Rote Beete)	14.—	„ „ „
9. Rotkohl	11.—	„ „ „
10. Runkelrüben	3.—	„ „ „
11. Sellerie bis 14. 2. 18 ohne Kraut	40.—	„ „ „
später	45.—	„ „ „
12. Spinat (nicht Spinatersatz)	40.—	„ „ „
13. Schwarzwurzeln	50.—	„ „ „
14. Stoppelrüben (Herbst-, Wasser- und Mairüben)	2.25	„ „ „
15. Weißkohl	7.—	„ „ „
16. Wirsingkohl	10.50	„ „ „
17. Wruken (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Steckrüben):		
a) weiße	3.—	„ „ „
b) gelbe	3.50	„ „ „
c) weiße und gelbe gemischt	3.25	„ „ „
18. Zwiebeln, lose,		
vom 1. Februar 1918 ab	15.—	„ „ „
vom 1. März 1918 ab	17.—	„ „ „

Die unter 4, 5 und 12 genannten Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, die übrigen beruhen auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und gelten für das Gebiet des Deutschen Reiches. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres.

Es steigen vom 1. März bis 31. Mai 1918 von jedem Monatsersten ab
die unter 3, 7a und b, 10, 14 und 17 genannten Erzeugerhöchstpreise um 0.25 M.,
die unter 5, 9, 15 und 16 genannten Erzeugerhöchstpreise um 0.50 M.,
der unter 4 genannte Erzeugerhöchstpreis um 1 M.,
„ „ 12 „ „ „ 2 M.,
(dieser letztere jedoch nur bis 30. April 1918).

In den Preisen sind die Zuschläge für das Einmieten enthalten. Es ist verboten, neben diesen Preisen irgendwelche Beträge für das Einmieten oder die damit zusammenhängenden Arbeiten zu berechnen.

Nach wie vor verboten bleibt der Verkauf von Möhren und Karotten mit Kraut (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 — Sächs. Staatszeitung vom 2. August 1917 Nr. 177 —).

II.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1917 (Nr. 253 der Sächs. Staatszeitung vom 30. 10. 17) erhält folgende Fassung:

Nach Anhörung der Kreishauptmannschaften und Kommunalverbände wird angeordnet:

Für die nachstehend genannten **Gemüse** gelten im Gebiet der **Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden** und **Leipzig** die folgenden Höchstpreise:

	Großhandelspreis: je Ztr. M.	Kleinhandelspreis: je Pfd. Pfg.
Futterrüben	3.50	6
Grünkohl	16.50	22
Kleine runde Karotten	18.25	26
ab 1. 3. 18		27
Kohlrabi	23.—	30
ab 1. 3. 18	24.—	31
ab 1. 4. 18	25.—	32
ab 1. 5. 18	26.—	33
Strunkkohlrabi	21.—	28
ab 1. 4. 18		29
Kohlrüben, weiße	5.—	9
ab 1. 3. 18		10
„ gelbe	6.—	10
ab 1. 3. 18		11
„ weiße und gelbe gemischt	5.25	9
ab 1. 3. 18		10
Möhren:		
a) gelbe Speisemöhren	10.—	15
ab 1. 3. 18		16
b) rote Speisemöhren und längl. Karotten	13.—	18
ab 1. 3. 18		19
c) Futtermöhren	5.—	8
Rotkohl	15.50	22
ab 1. 4. 18		23
Spinat (nicht Spinatersatz)	51.—	62
ab 1. 3. 18	53.—	64
ab 1. 4. 18	55.—	66
Stoppelrüben (Herbst-, Wasser-, Mairüben)	4.25	7
ab 1. 3. 18		8
Weißkohl	10.50	16
ab 1. 4. 18		17
Wirsingkohl	15.50	22
ab 1. 4. 18		23
Zwiebeln	21.—	28
ab 1. 3. 18	23.—	30

Es steigt vom 1. März bis 31. Mai 1918 von jedem Monatsersten ab der Großhandelshöchstpreis für kleine runde Karotten, gelbe Speisemöhren, rote Speisemöhren und längl. Karotten, Stoppelrüben und Wruken
um 0.25 M.,
der Großhandelshöchstpreis für Strunkkohlrabi, Rot-, Weiß- und Wirsingkohl
um 0.50 M.

Die Großhandelshöchstpreise werden im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst nur für die durch den freien Handel in Verkehr gebrachte Ware festgesetzt. Die Kommunalverbände sind hinsichtlich der von ihnen dem Markte zugeführten Ware an die Großhandelshöchstpreise nicht gebunden. **Die Kleinhandelshöchstpreise müssen jedoch unter allen Umständen eingehalten werden.**

Die Höchstpreise gelten für sämtliche zum Verkauf gelangenden inländischen Waren, auch für die von außerhalb Sachsens bezogenen.

III.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1917 (Nr. 302 der Sächs. Staatszeitung vom 31. 12. 17) und vom 18. Januar 1918 (Nr. 16 der Sächs. Staatszeitung vom 19. 1. 18) werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Dresden, am 26. Januar 1918. 153 II B VIII a

Ministerium des Innern. 382

Pflegerin gesucht.

Für das Prinzeß Marienstift (Bezirksstift) in Schwarzenberg wird zum 1. April 1918 eine **Pflegerin** gesucht, die gesund und kräftig ist, sich mehrere Jahre in der Krankenpflege betätigt hat und im Stande ist, eine Männerabteilung selbständig zu versorgen. Der Jahresgehalt beträgt 525 M. und steigt aller 2 Jahre um 50 M. bis zum Höchstbetrage von 925 M. Außerdem wird freie Beköstigung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäschereinigung gewährt. Die Stelle ist pensionsberechtigt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften wollen baldigst an die Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg eingereicht werden.

Schwarzenberg, den 24. Januar 1918.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Im Handelsregister ist auf Blatt 9 für den Landbezirk
(Firma: **G. F. Baumann in Schönheide**)
eingetragen worden in Abteilung I:

Die Handelsgesellschaft ist infolge Ablebens des Mitinhabers **Guido Friedrich Baumann** aufgelöst.

Das Handelsgeschäft ist nach Beitritt des Kaufmanns **Rudolf Friedrich Baumann** unter der bisherigen Firma als neubegründete offene Handelsgesellschaft fortgesetzt worden. Die neue Gesellschaft hat am 1. Januar 1918 begonnen;

in Abteilung II:

Der Kaufmann **Guido Friedrich Baumann** in Schönheide ist infolge Ablebens ausgeschieden.

Der Kaufmann **Rudolf Baumann** und der Kaufmann **Rudolf Friedrich Baumann**, beide in Schönheide, sind persönlich haftende Gesellschafter;

in Abteilung III:

Die Prokura des Kaufmanns **Rudolf Friedrich Baumann** in Schönheide ist erloschen.

Auf dem die Firma **Georg Kessler** in **Eibenstock** betr. Blatt 311 für den Stadtbezirk ist eingetragen worden, daß die Firma erloschen ist.

Eibenstock, den 25. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Städtischer Butterverkauf.

Dienstag, den 29. dss. Mts., vorm. Nr. 1401—1750, nachm. Nr. 1751 u. h. Nrn.,
Mittwoch, „ 30. „ „ „ „ 1—350, „ „ 351—700,
Donnerstag, „ 31. „ „ „ „ 701—1050, „ „ 1051—1400.

Eibenstock, den 28. Januar 1918. **Der Stadtrat.**